

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T +41 52 632 52 25
F +41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

Stadtrat
An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 30. August 2016

Volksinitiative Aktion Rhy "Bootsliegeplätze fifty-fifty - Für Ruhe und Erholung am Rhein" Überweisung und Stellungnahme des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Volksinitiative "Bootsliegeplätze fifty-fifty - Für Ruhe und Erholung am Rhein, eingereicht von der Aktion Rhy, und nimmt dazu Stellung.

1. Zusammenfassung

Seit 1986 gilt die Regelung, wonach bei der Zuteilung von Bootsliegeplätzen in erster Linie Personen berücksichtigt werden, welche sich verpflichten, auf einen Bootsmotor zu verzichten. Diese Regelung wurde zum Zweck eingeführt, ein Gleichgewicht zwischen motorlosen Booten und Motorbooten zu erreichen.

Dieses Gleichgewicht ist nun erreicht. Der Stadtrat hat deshalb und aufgrund geänderter Grundlagen im kantonalen Richtplan im Rahmen der Überarbeitung des Reglementes über die Benützung der Bootsliegeplätze (RSS 430.1) entschieden, auf diese Regelung (sog. fifty-fifty-Regelung) zu verzichten.

Mit einer Volksinitiative möchte der Verein "Aktion Rhy" die Wiedereinführung der fifty-fifty-Regelung erreichen.

Der Stadtrat empfiehlt die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Hauptgrund dafür ist die Haltung des Stadtrates, wonach das Ziel der

genannten Regelung mittlerweile erreicht ist und Bootsliegeplatzbesitzerinnen und -besitzer nicht unnötig eingeschränkt werden sollten. Des Weiteren ist die Grundlage für die Förderung motorloser Boote im kantonalen Richtplan und damit auf der übergeordneten Grundlage weggefallen und die heutigen Bootsmotoren können in Bezug auf Umweltsanliegen nicht mehr mit jenen aus der Entstehungszeit der Regelung verglichen werden.

2. Initiative

2.1. Einreichung

Am 24. Mai 2016 reichte die Aktion Rhy die Initiative "Bootsliegeplätze fifty-fifty - für Ruhe und Erholung am Rhein" ein. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Einwohnerkontrolle ergab 1609 gültige Unterschriften. Die Volksinitiative ist daher gültig zustande gekommen

2.2. Initiativtext

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichnenden, in der Stadt Schaffhausen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, fordern hiermit, gestützt auf Art. 12 der Stadtverfassung vom 25. September 2011, die folgenden Ergänzungen: Art. 2a (neu) und Art. 61 Abs. 4 der Stadtverfassung:

Art. 2a Stadtverfassung (Marginalie: Bootsliegeplätze)

Die Bootsliegeplätze der Stadt Schaffhausen werden so vergeben, dass es zur Hälfte Boote mit und zur Hälfte Boote ohne Motoren hat.

Art. 61 Abs. 4 Stadtverfassung (Inkrafttreten):

Art. 2a dieser Verfassung tritt mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

2.3 Verfahren

Nach Einreichung eines Initiativbegehrens hat der Grosse Stadtrat innerhalb von sechs Monaten zu beschliessen, ob er diesem zustimmt, es ablehnt oder ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll (Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904, Wahlgesetz, SHR 160.100).

Eine Ablehnung des Initiativbegehrens durch den Grossen Stadtrat führt direkt zur Volksabstimmung.

Soll einem ausgearbeiteten Entwurf oder einer Vorlage, die aufgrund einer allgemeinen Anregung ausgearbeitet worden ist, ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb

von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer sechs Monate vom Grossen Stadtrat zu beraten (Art. 77 Abs. 3 des Wahlgesetzes).

Anschliessend muss innert sechs Monaten nach der Beratung im Grossen Stadtrat die Volksabstimmung durchgeführt werden (Art. 77 Abs. 4 des Wahlgesetzes).

2.4. Gültigkeit

Die Unterschriftenbogen für die Initiative erfüllen die Formvorschriften für das Volksbegehren.

Die Initiative ist mit 1609 gültigen Unterschriften gemäss Art. 12 Abs. 1 der Stadtverfassung (RSS 100.1) gültig zu Stande gekommen.

Nach Art. 12 Abs. 1 der Stadtverfassung kann mittels Volksinitiative das Begehren gestellt werden auf: Total- oder Teilrevision der Verfassung (lit. a); Erlass, Änderung oder Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Erlasses des Grossen Stadtrates (Verordnung) (lit. b); die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben (lit. c). Die Volksinitiative "Bootsliegeplätze fifty-fifty - Für Ruhe und Erholung am Rhein" fordert eine Ergänzung der Stadtverfassung, was gemäss lit. a ohne weiteres zulässig ist.

Die Gültigkeit einer Volksinitiative setzt sodann voraus, dass sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, durchführbar ist und die Einheit der Form und der Materie wahrt (Art. 76 Wahlgesetz). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, so erklärt sie der Grosse Stadtrat für ungültig.

Der Initiativtext ist in Ziff. 2.1. aufgeführt. Er verlangt die Einführung eines neuen Art. 2a sowie die Änderung von Art. 61 Abs. 4 der Stadtverfassung bezüglich Inkrafttreten als Folge der Neueinführung. Diese Änderungen zielen darauf ab, dass die Bootsliegeplätze am Rhein so vergeben werden, dass es zur Hälfte Boote mit Motor und zur anderen Hälfte Boote ohne Motor hat.

Das Initiativbegehren, das in der Form der ausformulierten Gesetzesinitiative abgefasst ist, wahrt sowohl die Einheit der Form als auch die Einheit der Materie. Die Einheit der Form ist gemäss Art. 76 Abs. 3 WahlG gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist. Die Initiative ist in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs gehalten und erfüllt damit die Einheit der Form.

Die Einheit der Materie ist gemäss Art. 76 Abs. 2 WahlG gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Grundsatz der Einheit der Materie soll sicherstellen, dass mit einer Initiative nicht verschiedene Anliegen vorgebracht werden, die nichts miteinander zu tun haben. Aus diesem Grund müssen alle Teilbegehren einer Initiative stets in einem engen Sachzusammenhang stehen. Die vorliegende Initiative umfasst nicht mehrere Teile, sondern

nur einen. Der geforderte Sachzusammenhang wird daher durch die Initiative gewahrt, weshalb die Initiative für sich einheitlich in der Materie ist.

Im Übrigen ist kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht erkennbar und die Initiative ist auch nicht undurchführbar, das Anliegen kann faktisch vollzogen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Volksinitiative weder einen Verstoss gegen den Grundsatz der Einheit der Form oder der Materie darstellt oder gegen übergeordnetes Recht verstösst noch undurchführbar ist. Die Volksinitiative ist damit gültig.

2.5. Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat hat die Initiative und die Ziele der Initianten analysiert und kommt zum Schluss, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Dies aus folgenden Gründen:

2.5.1. Fehlender Verfassungsrang

In der Verfassung sollen die wichtigsten und übergeordneten Ziele einer Stadt verankert werden. Der Stadtrat ist deshalb grundsätzlich der Ansicht, dass das Begehren der Initianten nicht jene Wichtigkeit erreicht, um in die Verfassung aufgenommen zu werden. Ausserdem ist eine allenfalls später folgende Verfassungsänderung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfahrungsgemäss schwierig. Dies jedoch nur als Randbemerkung. Nachvollziehbar ist selbstverständlich, dass das Begehren der Initianten auf dieser Stufe erfolgte.

2.5.2. Wegfall der übergeordneten Grundlage

Anlass der vorliegenden Initiative ist die Revision des stadträtlichen Reglements über die Benützung der Bootsliegeplätze (im Folgenden: Weidlingsreglement; RSS 430.1), welches der Stadtrat am 15. Dezember 2015 erlassen und das Inkrafttreten per 1. April 2016 festgelegt hat. Darin ist eine Anzahl von Änderungen vorgesehen, unter anderem auch die Aufhebung des vormaligen Art. 2 Abs. 2 und 3 des Weidlingsreglementes in der Version vom 9. März 1999. Diese Bestimmungen wiesen folgenden Wortlaut auf:

Art. 2 Abs. 2:

Bei der Zuteilung der Bootsliegeplätze sind in erster Linie Personen zu berücksichtigen, welche sich unterschäftlich verpflichten, auf einen Bootsmotor zu verzichten. Diese Regelung gilt so lange, bis der Motorbootbestand auf die Hälfte aller städtischen Bootsliegeplätze reduziert ist.

Art. 2 Abs. 3:

Für Boote mit und ohne Motor sind separate Wartelisten zu führen. Die Eintragung hat in der Reihenfolge der Anmeldung zu erfolgen. Interessentinnen und Interessenten steht die Einsichtnahme in die Wartelisten offen. Die Zuteilung hat unter Vorbehalt von Ziff. 2 Abs. 2 nach dem Eingang der Anmeldungen zu erfolgen. Dabei ist an-

zustreben, dass die innere Pfahlreihe mit Booten ohne Motor und die äussere Pfahlreihe mit motorangetriebenen Booten belegt wird.

Ziel der genannten Bestimmungen war das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen motorlosen Booten und Booten mit einem Motor. Die Regelung sollte denn auch so lange gelten, bis der Motorbootbestand auf die Hälfte aller städtischen Bootsliegeplätze reduziert ist (vgl. Art. 2 Abs. 2, Satz 2 der Regelung von 1999). Die Grundlage für dieses Ziel fand sich im kantonalen Richtplan. In der Fassung des Richtplanes von 2001 bestand unter dem Titel "Private Schifffahrt auf dem Rhein" eine explizite Regelung zu den Bootsliegeplätzen. Der diesbezügliche Wortlaut von Titel 3-5-1-/A lautete wie folgt:

"In Übereinstimmung mit dem Internationalen Bodenseeleitbild ist die Zahl der Boote und Liegeplätze zu begrenzen (maximal heutiger Stand). Die bereits angewandte restriktive Praxis ist fortzuführen. Nach Möglichkeit sollen motorlose Boote bei der Vergabe von Liegeplätzen bevorzugt werden. Ausbaubegehren für bestehende Anlagen sind aus den gleichen Gründen abzulehnen wie die Erstellung neuer Anlagen. Die internationalen Vereinbarungen aller Bodenseeanlieger gestatten keine Ausnahmen."

In der neuen Fassung des Richtplanes, vom Bundesrat am 21. Oktober 2015 genehmigt, lautet nun dieselbe Bestimmung folgendermassen:

"In Übereinstimmung mit dem Internationalen Bodenseeleitbild ist die Zahl der Boote und Liegeplätze zu begrenzen (maximal heutiger Stand). Die bereits angewandte restriktive Praxis ist fortzuführen. Ausbaubegehren für bestehende Anlagen sind aus den gleichen Gründen abzulehnen wie die Erstellung neuer Anlagen. Die internationalen Vereinbarungen aller Bodenseeanlieger gestatten keine Ausnahmen".

Die alte Fassung des Richtplanes sah eine Grundlage für die Bevorzugung von motorlosen Booten vor, welche in der aktuellen Fassung des Richtplanes weggefallen ist, da diese Einschränkung offensichtlich nicht mehr erforderlich ist. Mit anderen Worten fiel aus städtischer Sicht die übergeordnete Grundlage für die Bevorzugung motorloser Boote durch die Richtplanänderung weg, da sie als nicht mehr notwendig erachtet wurde. Insbesondere aus diesem Grund sieht der Stadtrat im überarbeiteten Weidlingsreglement von der sog. fifty-fifty-Regelung ab.

2.5.3. Ziel ist erreicht

Das Ziel der fifty-fifty-Regelung wurde ausserdem seit Einführung der oben genannten Regelung im alten Weidlingsreglement erreicht; ein Gleichstand von motorlosen Booten und Booten mit Motor wurde hergestellt. Das Reglement in seiner Fassung von 1999 sah die Geltungsdauer der fifty-fifty-Regelung denn auch nur so lange vor, bis ein Gleichgewicht erreicht ist (vgl. Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des

Reglementes in der alten Fassung). Der Stadtrat möchte keineswegs fördern, dass dieses Gleichgewicht zerstört wird und alle Boote mit einem Motor ausgestattet werden. Es ist jedoch auch nach Aufhebung der angefochtenen Regelung nicht mit einem markanten Anstieg von Motorbooten zu rechnen. Personen, welche einen motorlosen Weidling besitzen, tun dies in aller Regel aus Überzeugung und Freude am Stacheln. Es ist nicht anzunehmen, dass diese ihr Boot nun mit einem Motor ausstatten. Ein Indiz dafür bilden auch die bis jetzt gegründeten und gemeldeten Vereine, welche gemäss Art. 4 des revidierten Weidlingsreglementes von einer bevorzugten Vergabe profitieren möchten. Keiner dieser bereits zahlreich gemeldeten Vereine möchte einen Bootsmotor beanspruchen, obwohl die Möglichkeit bestehen würde.

2.5.4. Andere Motortypen

Die heutigen Bootsmotoren sind in Bezug auf die Umweltfreundlichkeit in keiner Weise mit den mit einem Benzin-/Ölgemisch betriebenen Motoren (Zweitakter) aus der Entstehungszeit der Regelung vergleichbar. Die für Bodensee und Rhein geltenden Regelungen gehören zu den strengsten weltweit, weshalb im kantonalen Richtplan, der diese Regelungen berücksichtigt, auf die Grundlage für die fifty-fifty-Regelung verzichtet wurde. Der Stadtrat hat selbstverständlich auch weniger weit gehende Regelungen als die Streichung der fifty-fifty-Regelung in Erwägung gezogen. Konkret hat er sich überlegt, ob elektro- und solarbetriebene Boote Motorbooten gleichgestellt werden könnten. Aufgrund ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit sind solche Motoren aufgrund der Strömung für die Anwender aber noch nicht genügend rheintauglich bzw. praktikabel.

2.5.5. Rücksicht auf körperlich eingeschränkte Menschen

Letztlich gibt es zahlreiche ältere oder körperlich nicht mehr vollumfänglich fitte Menschen, die den Rhein jahrelang mittels Stacheln genossen haben. Gerade für jene Menschen ist es wichtig, die Möglichkeit zu gewähren, einen Wechsel auf einen Motorweidling vornehmen zu können.

3. **Paralleles Normkontrollverfahren**

Parallel zum vorliegenden Initiativ-Verfahren läuft ein Verfahren betreffend abstrakte Normkontrolle bezüglich des Weidlingsreglementes vor Obergericht. Das Normkontrollverfahren thematisiert unter anderem auch die vorliegend zur Diskussion stehende fifty-fifty-Regel. Sollte das Obergericht wider Erwarten verfügen, das Streichen der fifty-fifty-Regelung sei nicht rechtens gewesen, würde der Stadtrat selbstredend die Anordnungen der übergeordneten Instanz befolgen und die alte Regelung würde wieder in Kraft treten. Das Verankern auf Reglementsstufe wäre - wenn schon - sachgerechter als auf Verfassungsstufe.

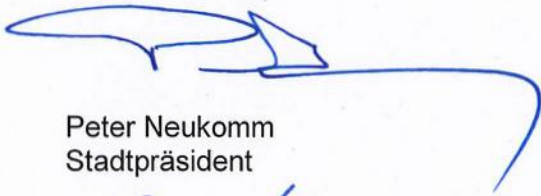
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 30. August 2016 betreffend Volksinitiative Aktion Rhy "Bootsliegeplätze fifty-fifty - Für Ruhe und Erholung am Rhein".
2. Der Grosse Stadtrat erklärt die Volksinitiative "Bootsliegeplätze fifty-fifty - Für Ruhe und Erholung am Rhein" für gültig.
3. Die Volksinitiative "Bootsliegeplätze fifty-fifty - Für Ruhe und Erholung am Rhein" wird den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Christian Schneider
Stadtschreiber